Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4080**

16. Wahlperiode 17. 01. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Christoph Waitz, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/3078, 16/3135, 16/4078 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (ElGVG) stellt einen wesentlichen Teil der Neuregelung des wirtschaftsbezogenen Tele- und Mediendiensterechts und der damit einhergehenden Neuordnung der grundlegenden Kompetenzverteilung in diesem Sektor zwischen Bund und Ländern dar.

Kern sind die Vereinheitlichung und Übertragung der unterschiedlichen Vorschriften aus dem Teledienstegesetz (TDG), dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) in ein Telemediengesetz (TMG) auf Bundesebene und die Zuweisung landesspezifischer Angelegenheiten in den am 1. März 2007 durch den 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepassten Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Die Zusammenführung der Rechtsrahmen für Tele- und Mediendienste, der damit verbundene Abbau von künstlichen Unterscheidungsmerkmalen und von durch die fortschreitende Konvergenz der Medien obsolet gewordenen rechtlichen Vorschriften sind überfällig und mit Nachdruck zu begrüßen. Die Wiederherstellung der durch rasante technologische Entwicklung einerseits und verkrustete gesetzliche Rahmenbedingungen verloren gegangenen Rechtssicherheit beim elektronischen Geschäftsverkehr ist von elementarer Bedeutung für die hiesige Informations- und (Tele-)kommunikationsbranche, die einen wesentlichen Anteil an der Innovations- und Wirtschaftskraft des Standortes Deutschland hat.

Die Bundesregierung hat mit dem ElGVG einen wichtigen und im Kern guten Schritt in diese Richtung gemacht. Allerdings hat sie dabei einige wesentliche Hemmnisse, die insbesondere durch das neue TMG hätten abgebaut werden müssen, nicht berücksichtigt. Durch den Plan des gemeinsamen Inkrafttretens des ElGVG und des RFStV am 1. März 2007 hat sich die Bundesregierung einem Zeitdruck ausgesetzt, den sie jetzt als Begründung dafür anführt, offenkundige und allen wesentlichen Akteuren spätestens seit der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages zum ElGVG am 11. Dezember 2006 bekannte Probleme im Gesetzeswerk nicht ausräumen zu können.

Vor allem in den Bereichen der Begrifflichkeiten, der Haftungs- bzw. Verantwortlichkeitsbestimmungen in § 7 ff. des TMG-Entwurfs und des Daten- und Kundenschutzes in § 11 ff. des TMG-Entwurfs wurde den Anforderungen eines modernen und sicheren elektronischen Geschäftsverkehrs nicht Rechnung getragen. Eine umfassende Rechtssicherheit wird somit weder für die Branche noch für die Verbraucher gewährleistet.

Der Deutsche Bundestag hält das Vorhaben, das ElGVG und den geänderten RStV zeitgleich in Kraft treten zu lassen, für richtig und dringend erforderlich, um keine Lücken im Rechtsrahmen für elektronischen Geschäftsverkehr entstehen zu lassen. Er hält es jedoch für ebenso angebracht, in der Kürze der Zeit durchführbare Anpassungen am ElGVG vor dessen Verabschiedung vorzunehmen. Unangebracht hält der Deutsche Bundestag das Vorhaben, bereits während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens eine Novelle für das noch nicht verabschiedete Gesetz zu planen, obwohl der Änderungsbedarf bereits hinlänglich bekannt ist.

Die Schnelllebigkeit der Branche, die dringend benötigte Rechtssicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr und nicht zuletzt das Vertrauen in die Gesetzgebungskompetenz der Legislative gebieten, bereits im vorliegenden Entwurf einige wichtige Anpassungen bzw. Verbesserungen vorzunehmen.

II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

- die Begrifflichkeiten und Abgrenzungen von Telemediendiensten, Telekommunikationsdiensten und Rundfunk eindeutiger und zukunftsgerichteter zu gestalten. Die sich bereits abzeichnenden Abgrenzungs- und Definitionsprobleme zwischen deutschen Normen und geltenden oder sich bereits ankündigenden EU-Richtlinien können im Hinblick auf die deutsche Ratspräsidentschaft zeitnah und problemlos ausgeräumt werden. Doppelregulierungen via TMG, Telekommunikationsgesetz (TKG) und bzw. oder RStV sollen ausgeschlossen werden.
- Anbieter von Telemediendiensten nicht mit unerfüllbaren Haftungs- und Verantwortlichkeitsregeln oder Überwachungspflichten zu konfrontieren und so einen Inhalteanbieter oder Plattformbetreiber in eine Zwickmühle zwischen eventuellen Haftungsansprüchen von Dritten sowie Vertragsbindungen und die Gefahr von Schadensersatzforderungen seitens der Kunden zu bringen.

Deshalb ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des TMG-Entwurfs dahingehend zu ergänzen, dass explizit lediglich Informationen, die zum Zeitpunkt der Beanstandung durch den in seinen Rechten Verletzten bereits dem Zugriff des Anbieters unterliegen, der Pflicht zur Entfernung oder Sperrung durch den Anbieter unterliegen.

- grundsätzlich die Haftung und Verantwortung soweit wie möglich dem Verursacher selbst zuzuordnen.
- in die Zukunft gerichtete Prüfungspflichten von in den Schutzbereich von Artikel 5 des Grundgesetzes fallenden Plattformen – insbesondere also so genannten Meinungsforen – grundsätzlich auszuschließen.
- die besondere Situation von Suchmaschinen im TMG abzubilden. Der TMG-Entwurf ist insoweit zu ergänzen, dass § 8 Abs. 1 auch auf Anbieter abstellt, die Nutzern eine automatisierte Suchmaschine oder vergleichbare Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellen.
- eine Verschärfung des so genannten Koppelungsverbotes nach § 12 Abs. 3 grundsätzlich auszuschließen und im Hinblick auf die bestehende Wettbewerbssituation im Bereich der Telemedien die Streichung des Verbotes in Erwägung zu ziehen.
- Die Bestandsdatennutzung nach § 14 des TMG-Entwurfs so zu regeln, dass die Sphäre des elektronischen Geschäftsverkehrs nicht stärker als die des „klassischen“ Geschäftsverkehrs reglementiert wird. Danach wird § 14 TMG-Entwurf so umformuliert, dass bei bestehenden Kundenbeziehungen grundsätzlich Opt-out-Regelungen greifen, so wie es im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) schon jetzt Rechtsrealität ist.
- der Bekämpfung von SPAM weiterhin eine hohe Priorität zuzumessen. Dazu müssen von verschiedenen Seiten geforderte symbolische Gesetzesverschärfungen, denen nach herrschender Meinung keine Effektivität zukommt, ausgeschlossen werden und stattdessen die wegweisenden kooperativen Maßnahmen von Industrie, Verbraucherzentralen und Verbänden bestmöglich unterstützt werden.
- die Bundesländer auf die bestehenden Wettbewerbsnachteile hinzuweisen, die durch die zersplitterte und der konvergenten Medienrealität nicht gerecht werdende Aufsichts- und Regulierungslandschaft auftreten. Gemeinsam mit den Bundesländern ist von der Bundesregierung ein Konzept auszuarbeiten, wie Aufsicht und Regulierung für (öffentlich-rechtlichen und privaten) Rundfunk, Medien und Telekommunikation einheitlich und transparent gestaltet werden kann, damit die Innovations- und Wirtschaftskraft, die dem elektronischen Geschäftsverkehr nachweislich innewohnen, nicht weiterhin durch überholte Strukturen gehemmt werden.

Berlin, den 17. Januar 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333